

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Ausschuss für Wissenschaft, Kultur,
Bundesangelegenheiten,
Angelegenheiten der EU und
internationalen Angelegenheiten
Der Vorsitzende
Paul-Joachim Timm

- per E-Mail: pa8@landtag-mv.de

Aktenzeichen/Zeichen: 6.10.70/Krö
Bearbeiter: Herr Kröger
Telefon: (03 85) 30 31-221
Email: kroeger@stgt-mv.de

Schwerin, 2025-07-07

Öffentliche Anhörung Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes - Drs. 8/4828 -

Sehr geehrter Herr Timm,

vielen Dank für die Einladung zur Öffentlichen Anhörung am 10. Juli 2025, an der wir gerne teilnehmen.

Den von Ihnen übermittelten **Fragenkatalog** möchten wir wie folgt beantworten:

Allgemein

1. Wie beurteilen Sie den Gesetzentwurf insgesamt in Bezug auf den Schutz des kulturellen Erbes in Mecklenburg-Vorpommern?

Die Frage, ob der Schutz des kulturellen Erbes durch den Gesetzentwurf verbessert wird, können wir nicht beantworten. Aus unserer Erfahrung kommt es weniger auf die Formulierung von Gesetzestexten als auf die Bereitstellung der notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen für die zu bewältigenden Aufgabenstellungen an. Weiterhin muss immer abgewogen werden zwischen denkmalschutzrechtlichen Vorgaben und der wirtschaftlichen Umsetzung von Bauvorhaben. Zu hohe Vorgaben können Sanierungen deutlich erschweren, wenn nicht gar verhindern. Präzisierungen im Gesetzestext können hier unterstützend wirken.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

2. Wird im Gesetz die Bedeutung des Denkmalschutzes für die kulturelle Identität und das historische Erbe, dem eigentlichen Ziel eines Denkmalschutzgesetzes, ausreichend gewürdigt?

Generell kann man diese Aussage bejahen. Entscheidend ist auch hier, wie dieses Ziel durch die Akteure vor Ort mit Leben erfüllt wird.

3. Wird es durch die Änderungen des Denkmalbegriffs (Baudenkmäler, Bodendenkmäler etc.) Veränderungen in der Anwendung des Denkmalschutzgesetzes geben? Wie bewerten Sie diese?

Die Einfügung des § 2 Abs. 3 DSchG M-V-Entwurf mit der Definition von **Gründenkmalen** in einem gesonderten Absatz halten wir für gelungen.

In § 2 Abs. 4 DSchG M-V-Entwurf werden **Denkmalbereiche** definiert.

Bei der Qualifizierung des Schutzgegenstandes „äußeres Erscheinungsbild“ hat sich in der Praxis wiederholt gezeigt, dass im Denkmalbereich das äußere Erscheinungsbild nur auf das „Aussehen“ reduziert wird. Zielführend wäre hier ergänzend festzustellen, dass das äußere Erscheinungsbild von der historisch überlieferten Substanz getragen wird.

Die Umgebung eines Denkmals kann wichtiger Bestandteil eines Denkmals sein. Bisher wird der Schutz der Umgebung nur im Zusammenhang mit Denkmalbereichen (siehe § 2 Abs. 4 Satz 2 DSchG M-V-Entwurf) als Kategorie benannt. Der **Umgebungsschutz** kann aber auch für Denkmale jeglicher Art gelten. Daher sollte der Umgebungsschutz unbedingt für alle Denkmalarten im Gesetz festgeschrieben werden.

Der Umgebung kommt ein Denkmalwert zu, wenn zwischen ihr und dem Denkmal/Denkmalbereich ein Zusammenhang besteht oder sie mit dem Denkmal/Denkmalbereich in Wechselwirkung steht.

Wir schlagen hier eine generelle Definition in § 2 für den Umgebungsschutz vor:

„Dem Schutz dieses Gesetzes unterliegt auch die nähere Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist (Umgebungsschutz).“

4. Welche Vorteile ergeben sich diesbezüglich insbesondere hinsichtlich der Bodendenkmale und Gründenkmale?

Definitionen und Vermischung von Tatbeständen in der Bodendenkmalpflege

Es ist erfreulich, dass versucht wurde, die derzeit bestehenden Probleme in der Bodendenkmalpflege und Archäologie zu adressieren. Der Entwurf löst diese Probleme

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

leider nicht wirklich, sondern führt durch unglückliche Ergänzungen eher zu weiteren Unklarheiten und stellt ein großes Risiko für die praktische Arbeit sowohl der Behörden als auch der Archäologen dar:

Der § 2 Abs. 6 DSchG M-V-Entwurf („*Bodendenkmale sind [...] Denkmale, die sich im Boden [...] befinden. Bei Bodendenkmalen im Boden [...] handelt es sich um [...] Sachen, für deren Vorhandensein eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit besteht*“) ist nach unserer Auffassung nicht gut formuliert, denn die Definition über Wahrscheinlichkeiten würde in der Praxis zu erheblicher Verwirrung und Rechtsunsicherheit führen.

Die Formulierung, dass es sich bei einem Bodendenkmal um eine räumlich klar eingrenzende Sache handelt, für deren Vorhandensein eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit besteht, ist untauglich. Es lässt sich nur schwer definieren, wann eine mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit für ein Bodendenkmal vorliegt, was zu Unsicherheiten und ggf. Rechtsstreitigkeiten führen kann. In der Wissenschaft werden hier Wahrscheinlichkeiten von 99 % angenommen, die zu erreichen wären. Dies wäre sicher schwierig abzuwägen.

Auch die klare Abgrenzbarkeit ist mitunter schwer fassbar. Ein einzelner Befund z. B. eine Abfallgrube ist meist klar abgrenzbar. Werden aber einzelne Siedlungen oder Siedlungskomplexe als Bodendenkmal betrachtet, ist dies nicht mehr so einfach. Hinzu kommt, dass die genaue Lage und Form eines Bodendenkmals meist erst ersichtlich werden, wenn dieses ausgegraben und damit zerstört wurde.

Die hier vorliegende Definition in Verbindung mit § 6 Abs. 5 DSchG M-V kann so interpretiert werden, dass die genaue Lage und Ausdehnung eines Bodendenkmals bekannt sein muss oder eine nicht näher definierte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorliegen muss, damit ein Bauherr die Kosten von Bergung und Dokumentation tragen muss. Diese Regelung würde einen Großteil der Bodendenkmale ausschließen, da meistens selbst mit modernsten Prospektionsmethoden erst nach der Öffnung des Bodens genaue Aussagen zu Bodendenkmalen getroffen werden können. Zuvor werden Indizien gesammelt, die Hinweise zu Bodendenkmalen liefern.

Effektiv würde damit die eigentliche Definition eines Bodendenkmals aus dem Gesetz genommen und der Rechtsprechung überlassen. Dies würde zu erheblichen Prozessrisiken für alle Beteiligten (insb. uDs, Fachfirmen wie auch Bauherren) führen und aufgrund der verschiedenen Verwaltungsgerichte wäre auf absehbare Zukunft auch mit unterschiedlicher Rechtspraxis innerhalb des Bundeslandes zu rechnen.

Dieses Problem verschärft sich im neuen § 2 Abs. 7 DSchG M-V-Entwurf für die Grabungsschutzgebiete noch einmal, da hier eine dreifache Unsicherheit formuliert wurde („hinreichende Wahrscheinlichkeit“, „zu vermuten“, sowie Verweis auf den in sich schon unsicheren Abs. 6).

Nach unserer Auffassung sind hier eindeutiger und rechtssichere Begriffsdefinitionen für bekannte Bodendenkmale, Verdachtsflächen etc. erforderlich und im gesamten Gesetzestext konsequent anzuwenden.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

In diesem Zusammenhang ist auch der Rechtscharakter der derzeit vom LAKD M-V verwendeten Unterscheidung nach „roten“ und „blauen“ Bodendenkmalen zu definieren. Dies kann auch in der Verwaltungsvorschrift erfolgen.

Unser Vorschlag für die Beseitigung des Problems einer „an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit“ wäre die Formulierung des „begründeten Verdachts“ (eine Formulierung, die einher gehen würde mit einer Denkmalwertbegründung durch das LAKD). Adäquat dazu könnte man im § 2 Abs. 1 zusätzlich zu den „Mehrheiten von Sachen und Teilen von Sachen“ auch die Spuren von Sachen aufnehmen.

Alternativ könnte der § 2 Abs. 6 DSchG M-V-Entwurf wie folgt mit gleichem Regelungsinhalt einfacher formuliert werden: *„Bodendenkmale sind Sachen oder Spuren von Sachen, die die Kriterien des § 2 Abs. 1 erfüllen und sich im Boden, in Mooren oder in Gewässern befinden oder befanden. Für den Schutz im Sinne dieses Gesetzes genügt der begründete Verdacht.“*

Damit wäre auch die umständliche Formulierung des Satzes 3 hinfällig.

Darüber hinaus verwischt im Entwurf leider der drastische Unterschied zwischen Archäologie im Rahmen einer Baumaßnahme (Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen), wissenschaftlichen Untersuchungen (z.B. Universitätsgrabungen oder ehrenamtliche Bodendenkmalpflege; auch in Flächen, in denen das Vorhandensein von Bodendenkmalen völlig unklar ist) und illegalen Aktivitäten (Raubgrabungen, illegale Sondengänger). Erforderlich wäre eine jeweils eindeutige Definition dieser unterschiedlichen Tätigkeiten, z.B. in § 2 oder einem neuen § 2a, und anschließend die konsequente Verwendung der dort definierten Begriffe im weiteren Text sowie die systematische Trennung der Vorschriften zu den jeweiligen Vorgängen (z.B. für die jeweiligen Verwaltungsverfahren (§ 7 und § 12, s.u.) sowie der Strafvorschriften - im gegenwärtigen Entwurf könnten beispielsweise Grabungsfirmen nach § 27 bei verwaltungsrechtlichen Verfahrensfehlern bestraft werden wie Raubgräber.

6. Wie bewerten Sie insgesamt die Anpassungen hinsichtlich Klarheit, Verständlichkeit und Praxistauglichkeit des Gesetzentwurfs im Vergleich zur bisherigen Rechtslage?

Die Überarbeitung des Gesetzestextes bewerten wir positiv. Wir sehen aber vor allem im § 2 bei den Begriffsbestimmungen noch Nachbesserungsbedarf.

7. Inwieweit trägt die Gesetzesnovelle aus Ihrer Sicht dazu bei, Konflikte zwischen Denkmalschutz, Klimaschutz und gesellschaftlicher Teilhabe konstruktiv zu lösen?

Zum Stichpunkt gesellschaftlicher Teilhabe sehen wir keinen Nachbesserungsbedarf im Gesetzentwurf.

Beim Klimaschutz sehen wir eine Überregulierung im Gesetzentwurf.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Die wichtigen **Belange des Klimaschutzes** sind nach unserer Auffassung durch den neu eingefügten Satz in § 6 Abs. 3 DSchG M-V-Entwurf gut abgebildet und an dieser Stelle auch ausreichend berücksichtigt.

Die explizite Nennung von § 2 EEG als Spezialgesetz in § 7 DSchG M-V-Entwurf ist daher nicht notwendig. Insofern finden wir auch die Erläuterung in Teil A der Begründung nicht überzeugend, da dieser Bezug nicht zukunftsorientiert ist und sich (so auch in der Begründung) nur auf die aktuelle Rechtslage bezieht. Zukünftige Änderungen im EEG wie auch in der Rechtsprechung müssten daher zwangsläufig zu einer weiteren Gesetzesnovelle führen und würden somit den Verwaltungsaufwand unnötig erhöhen.

Weiterhin wird in der Begründung von der positiven Klimabilanz der Denkmale gesprochen - eine Einschätzung, die wir vollständig teilen - aber dieser Umstand findet sich im Gesetzestext leider überhaupt nicht wieder.

Außerdem besagt die Begründung, wie auch § 2 EEG, dass die entsprechenden Belange vorrangig in die Abwägung eingebracht werden sollen (nicht müssen, begründete Ausnahmen sind also laut EEG möglich) während sie im Wortlaut des neuen § 7 Abs. 4 Nr. 2 zu einer Genehmigung führen müssen. Hier wurde also über das sprichwörtliche Ziel hinausgeschossen und die Formulierung sollte so angepasst werden, dass die Belange von Klima- und Denkmalschutz ggfs. wieder gleichberechtigt nebeneinander stehen, wobei der Gesetzgeber über die Frage der Formulierung des Vorranges entscheiden muss.

Eigentümer

9. Wird dem Grundsatz der Zumutbarkeit für private Eigentümer ausreichend Rechnung getragen?

An dem Grundsatz, dass der Eigentümer eines Denkmals besondere Verantwortung trägt und damit auch Beschränkungen akzeptieren muss, hat sich durch den Gesetzesentwurf aus unserer Sicht nicht geändert. Die Frage der Zumutbarkeit ist immer eine Einzelfallbetrachtung.

11. Welche positiven Effekte sehen Sie durch die ausdrückliche Erwähnung von Klimaschutz- und Barrierefreiheitsbelangen im neuen Denkmalschutzgesetz für die Eigentümer und die Allgemeinheit?

Keine.

Verfahren und Behörden

14. Wird durch das Gesetz eine Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren erzielt?

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Die Idee, dass der Gesetzgeber nur entsprechende Regelung einführen muss und dann gibt es die angedachten Vereinfachungs- und Beschleunigungseffekte sehen wir als nicht praxistauglich an. Entscheidend für ein schnelles Verfahren ist die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden. Hier hat die Erfahrung gezeigt, dass die personelle Ausstattung wichtiger ist als die gesetzlichen Regelungen. Die Faustformel lautet sehr einfach: Mehr Fachpersonal = schnellere/bessere Entscheidungen.

Ausdrücklich betonen möchten wir, dass die im § 28 DSchG M-V angekündigten **Verwaltungsvorschriften** eine enorme Bedeutung für die Praxis haben. Die Veröffentlichung muss darum zeitnah nach Bekanntgabe des Gesetzes erfolgen. Bei der Erarbeitung der Verwaltungsvorschrift müssen die kommunalen Praktiker aus den Unteren Denkmalschutzbehörden mit einbezogen werden. Für besonders wichtig halten wir die Erläuterungen zu den Begriffsbestimmungen in § 2 des Gesetzes.

15. Unterstützen Sie die vorgesehenen Änderungen im Genehmigungsverfahren, z. B. Fristen, Beteiligung, Digitalisierung?

Wir sehen im Verfahren und bei der **Digitalisierung** Nachbesserungsbedarf. Wir können nicht nachvollziehen, warum die angedachte **landeseinheitliche Denkmalliste** nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde.

§ 5 Abs. 1 DSchG M-V-Entwurf: Führung der Denkmalliste

Die Einführung der Verordnungsermächtigung zur Spezifikation der Daten der Denkmallisten und deren Harmonisierung sowie deren öffentlicher Breitstellung zur Vereinheitlichung der Denkmallisten wird grundsätzlich begrüßt.

Die Führung der Denkmallisten soll zukünftig weiterhin bei den unteren Denkmalschutzbehörden (uDs) liegen.

Effektiver und zielführender wäre es mit Blick auf eine landeseinheitliche Denkmalliste und den Bürokratieabbau, die Führung der Denkmalliste bei der Denkmalfachbehörde (LAKD) anzugliedern.

Dort liegen das entsprechende Fachwissen und das erforderliche Datenmaterial zu Denkmälern vor. Es wäre erheblich vereinfachend, diese vorhandenen Ressourcen zu nutzen, zumal auch die Inventarisierung der Denkmale Aufgabe des LAKD ist. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Daten der Denkmalerfassung vom Land (LAKD) zu den unteren Denkmalschutzbehörden bei den Landkreisen und Kommunen gehen, um dann wiederum an eine weitere, gegenwärtig noch nicht benannte Landesstelle, weitergereicht zu werden.

Die Aufgabenübertragung an das LAKD ist hier ohne jeden Zweifel die sich aufdrängende Zuständigkeitsregelung. In **allen** anderen Bundesländern liegt die Führung der Denkmallisten bei den Landesfachbehörden (siehe Begründung zur Novellierung des DSchG M-V (Teil A)), so dass offensichtlich auch keine verfassungsrechtlichen Hürden einer solche Aufgabenübertragung in Gestalt einer Aufgabenhochzonung entgegenstehen.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum hier nicht die richtigen Schlüsse gezogen werden.

Für die Bodendenkmale erhalten die unteren Denkmalschutzbehörden ohnehin nur über das GIS-System des LAKD Kenntnis vom Stand der Denkmalerfassung; Änderungen werden nicht aktiv mitgeteilt. Das Führen einer eigenständigen Liste bei den uDs ist damit de facto unmöglich, da kein ständiger Abgleich mit früheren Versionen der Kartierung möglich ist. Daher wäre es nur konsequent, die Erfassung des LAKD zur rechtsverbindlichen Liste zu erklären.

Für die Baudenkmale ist unserer Kenntnis nach im LAKD bereits eine Kartierung vorhanden. Sämtliche Änderungen in der Denkmalerfassung laufen ohnehin über die dortige Inventarisierungsabteilung. Insofern könnte auch hier die Erfassung des LAKD öffentlich gemacht werden und die diversen lokalen Listenformate der verschiedenen uDs ersetzen, digitalisieren und vereinheitlichen.

Unser Wunsch nach landesweit einheitlichen und zentral geführten Denkmallisten entspricht offenbar auch der Intention der Landesregierung, da mehrere Ministerien im Projekt „Landesweit einheitliche Denkmalliste“ in den Jahren 2023 und 2024 bereits auf dieses Ziel hingearbeitet haben. Auch der im vorliegenden Gesetzesentwurf neu eingeführte § 5 Abs. 7 führt die Hoheit der uDs über ihre Listen ad absurdum und unterstreicht den Willen zur Vereinheitlichung. Die notwendige Digitalisierung und Vereinheitlichung der unterschiedlichen Bodendenkmallisten kann sinnvollerweise nur zentral erfolgen. Ansonsten wird der entstehende personelle und finanzielle Aufwand den Erfolg des Projektes zusätzlich erschweren.

Hinzu kommt das den unteren Denkmalschutzbehörden die Datengrundlagen zur digitalen Führung der Denkmallisten fehlen.

Insbesondere unter dem Aspekt des Bürokratieabbaus erscheint es widersinnig, dass die Informationen über die Denkmalerfassung von einer Landesstelle (LAKD) zu den Kommunen und Landkreisen (uDs) gegeben werden, nur um dann in einem dritten Schritt wieder an eine andere, derzeit noch nicht definierte Landesstelle weitergereicht zu werden. In diesem Zusammenhang weisen wir auch darauf hin, dass die bislang präsentierten Ergebnisse des Projektes „Landesweit einheitliche Denkmalliste“ einen erheblichen Mehraufwand für die uDs bedeutet, während der erkennbare Nutzen ausschließlich auf Landesebene liegt.

Die Führung der Denkmalliste und die Entscheidung zur Eintragung von Bodendenkmalflächen muss zwingend bei der Denkmalfachbehörde liegen, da dort die fachliche Kompetenz zur entsprechenden Entscheidungsfindung vorliegt. Die sonstigen Vollzugsaufgaben, wie die Benachrichtigung der Denkmalbesitzer über Eintragung und Löschung von Denkmalen etc. würden bei den unteren Denkmalschutzbehörden verbleiben. Bei der Fachbehörde sollten auch die Daten liegen, welche zur Führung der Denkmallisten benötigt werden. Zielführend wäre es diese z. B. als Datenbank mit Verlinkungen zu Berichten etc. anzulegen.

Eine ähnliche Vorgehensweise wird in vielen anderen Bundesländern z. B. im Land Brandenburg inzwischen seit fast 30 Jahren erfolgreich praktiziert. Das Land Brandenburg hat ebenfalls einen dreigeteilten Verwaltungsaufbau bestehend aus unterer Denkmalschutzbehörde, oberer Denkmalschutzbehörde und Denkmalfachbehörde. Mit einer Neufassung der Zuständigkeiten im § 5 Abs. 1 DSchG M-V-Entwurf könnten die vorgenannten Probleme durch Übertragung der Zuständigkeiten auf eine Landesstelle einfach gelöst werden.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

20. Welche Chancen sehen Sie in der Stärkung der Verantwortlichkeit vor Ort durch die Möglichkeit, Verwaltungsvereinbarungen zwischen Denkmalfachbehörden und unteren Denkmalschutzbehörden zu treffen?

Die ausdrückliche Zulassung von **Verwaltungsvereinbarungen** zwischen der Denkmalfachbehörde und den unteren Denkmalschutz- und Bauaufsichtsbehörden zur Vereinfachung des Beteiligungsverfahrens begrüßen wir ausdrücklich. Hier wird eine Beschleunigung des Beteiligungsverfahrens der Denkmalfachbehörde angestrebt. Die Verwaltungsvereinbarungen haben neben der Verfahrensbeschleunigung auch den Zweck die Denkmalfachbehörde zu entlasten.

Da diese Entlastung zu einer - gewollten und akzeptierten - Belastung der unteren Denkmalschutzbehörden führt, halten wir einen Hinweis für sachgerecht, dass die Vereinbarung auch einen finanziellen Ausgleich zugunsten der unteren Denkmalschutzbehörde regeln kann und wegen des Konnexitätsprinzips auch muss. Wir halten diesen finanziellen Ausgleich für notwendig, um die erforderliche personelle Ausstattung für die Umsetzung solcher Verwaltungsvereinbarungen sicherzustellen. Faktisch sollen hier Tätigkeiten der Denkmalfachbehörde von den unteren Denkmalschutzbehörden übernommen werden. Das muss einen finanziellen Ausgleich nach sich ziehen, der Bestandteil der jeweiligen Verwaltungsvereinbarungen sein sollte.

21. Sind die Kommunen personell und fachlich in der Lage, die erweiterten Zuständigkeiten der unteren Denkmalschutzbehörden umzusetzen, insbesondere im Hinblick auf neue Aufgaben wie digitale Denkmallisten und Genehmigungen?

Die Einführung der standardisierten digitalen Denkmallisten begrüßen wir ausdrücklich. Allerdings sehen wir – wie unter Frage 20 ausgeführt – den Gesetzgeber in der Pflicht, die Führung der Denkmalliste beim LAKD anzusiedeln.

Bei der Festlegung von Standards (hier Vorgaben zur digitalen Führung von Denkmallisten) handelt es sich um eine Festlegung, die bei den Kommunen zu einem Mehraufwand führt. Hier ist eine sogenannte Organisationsaufgabe betroffen. Anders als die Landesregierung sehen wir auch Standarderhöhungen bei Organisationsaufgaben als ausgleichspflichtig nach dem Konnexitätsprinzip des Art. 72 Abs. 3 der Landesverfassung an. Eine notwendige Kostenfolgeabschätzung fehlt bisher. Aus unserer Sicht spricht auch dieser Sachverhalt für die Änderung der Zuständigkeit zur Führung der Denkmallisten und Hochzonung auf das Landesamt.

Generell weisen wir darauf hin, dass die uDBs personell sehr unterschiedlich ausgestattet sind, quantitativ und qualitativ. Die Eingruppierungen für vergleichbare Stellen reichen von E9 bis E13.

Hier hätten wir uns auch gewünscht, dass der Gesetzgeber die Aufgaben der uDBs klar definiert.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Ohne eine gesetzliche Aufgabendefinition werden die Kommunen und Landkreise wohl kaum mehr und höherwertige Aufgaben ohne einen finanziellen Ausgleich übernehmen.

Wir sehen aber auch hier – wie in anderen Fachgebieten – wenig Hoffnung, dass sich die personelle Ausstattung in den nächsten Jahren verbessern wird.

22. Bei Denkmalbereichen ist das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich, bei Grabungsschutzgebieten hingegen nur das Benehmen (Paragraph 5 Abs. 4) – also eine schwächere Form der Beteiligung. Halten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Beteiligungsregelungen bei der Ausweisung von Denkmalbereichen und Grabungsschutzgebieten für angemessen – oder sollte kommunales Mitspracherecht gestärkt werden?

Wir würden hier generell das Einvernehmen bevorzugen.

UNESCO-Welterbe

27. Welche praktischen Auswirkungen hat die neu eingeführte Pflicht zur Berücksichtigung des UNESCO-Welterbes auf kommunale Planungs- und Genehmigungsverfahren? Braucht es dafür konkrete Leitlinien?

Wir halten diese Ergänzung nicht für notwendig. Wie die Begründung zu § 1 a des Entwurfs zurecht feststellt, handelt es sich um eine deklaratorische Festlegung. Einer solchen Festlegung bedarf es nicht, weil die rechtliche Bedeutung des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16.11.1976 bereits ausreichend geklärt ist (siehe Beschluss des BVerfG vom 29. Mai 2007, 2 BvR 695/07).

Dieses Bekenntnis hat eine rein deklaratorische Bedeutung und besitzt keinen Mehrwert für die Praxis. Der § 1 a DSchG M-V-Entwurf sollte daher komplett gestrichen werden.

28. Welche positiven Auswirkungen erwarten Sie durch die ausdrückliche Einbeziehung des UNESCO-Welterbes in das Denkmalschutzgesetz, insbesondere in Bezug auf zukünftige UNESCO-Bewerbungen?

Siehe Antwort zu Frage 27.

EEG und Klimaschutz

31. Wie bewerten Sie die gesetzliche Klarstellung, dass der Klimaschutz und die Erneuerbaren Energien als überwiegendes öffentliche Interesse bei denkmalrechtlichen Genehmigungen berücksichtigt werden soll (Paragraph 6 Abs. 3 und Paragraph 7 Abs. 4 Nr. 2)? Welche Auswirkungen erwarten Sie in der Praxis?

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Wie bereits unter Frage 7 ausgeführt, halten wir die ausdrückliche Erwähnung des § 2 EEG im Denkmalschutzgesetz für ungeeignet. Belange des Klimaschutzes sollten als ein wichtiger Belang unter anderen Belangen auch der Abwägung unterliegen. Der Vorrang der Erneuerbaren Energien als überwiegendes öffentliches Interesse ist bereits im EEG definiert und sollte nicht zusätzlich ins Denkmalschutzgesetz aufgenommen werden; zumal die Gesetzeshierarchie zwischen Bundes- und Landesrecht hier klar ist.

32. Führt die Ergänzung in Paragraph 7 Absatz (4) unter Ziffer 2., in der die Anwendung von Paragraph 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes Anwendung finden soll, aus Ihrer Sicht dazu, dass die Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der Erneuerbaren-Energien Vorrang vor dem Denkmalschutz erhalten?

Ja, das ist die Zielsetzung des § 2 EEG, der allerdings auch ohne Erwähnung im Denkmalschutzgesetz anzuwenden ist. Daher wäre eine Streichung der ausdrücklichen Erwähnung des § 2 EEG sinnvoll.

33. Ist der Verweis auf Paragraph 2 EEG in Paragraph 7 erforderlich und aus Gründen der Rechtsklarheit geboten?

Nein. § 2 EEG ist auch ohne ausdrückliche Erwähnung im DSchG M-V anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wellmann
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL